

STUDIENKOMMISSION DER VETERINÄRMEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

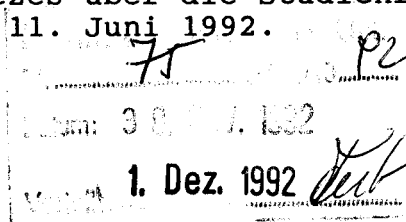
Linke Bahngasse 11, A-1030 Wien, Tel.: 71155/470, Telefax: 71155/479

Vorsitz: O. Univ. Prof. Dr. Gerhard HOFHECKER

25-fach an das Präsidium des Nationalrates
Einfach an das Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Wien, 27. November 1992

Ihr Zeichen: GZ 68.219/1 - I/B/5A/92

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtungen
der Veterinärmedizin vom 11. Juni 1992.**Vorbemerkungen**

Die Studienkommission der Veterinärmedizinischen Universität Wien hat am 15. März. 1991 einstimmig ein Grundsatzpapier zur Studienreform Veterinärmedizin beschlossen und mit Schreiben vom 6. April 1991 dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt. Das Universitätskollegium der Veterinärmedizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 1991 dem Grundsatzpapier einstimmig zugestimmt.

Die Studienkommission der Veterinärmedizinischen Universität Wien entsandte auf Einladung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sieben Mitglieder (Arbeitsgruppe Studienreform) in die ministerielle Reformkommission.

Nach Abschluß der Tätigkeit der Reformkommission hat die Studienkommission in ihrer Sitzung vom 26. Mai 1992 die Tätigkeit der Arbeitsgruppe und die vorgelegten Ergebnisse durch einstimmigen Beschluß gebilligt.

Das Universitätskollegium der Veterinärmedizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1992 den Bericht der Studienkommission einstimmig gebilligt.

In ihrer Sitzung vom 28. Oktober 1992 hat die Studienkommission einstimmig beschlossen, die nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeine Beurteilung

Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt die im Grundsatzpapier der Veterinärmedizinischen Universität Wien gestellten Forderungen und alle an die Reformkommission herangetragenen Vorschläge der Arbeitsgruppe "Studienreform". Insbesondere delegiert der Gesetzentwurf wunschgemäß die Ausformung des Curriculums größtenteils an Studienordnung und Studienplan und sichert hierdurch eine rasche und effiziente Anpassung der Studienbedingungen an nationale und internationale Anforderungen.

Insbesondere werden im Gesetzentwurf die folgenden Forderungen und Vorschläge abgesichert:

- der Erhalt der allgemeinen Approbation bei gleichzeitiger Schwerpunktbildung im Hinblick auf die spätere Berufsausübung,
- die Überprüfung der Eignung für das Studium der Veterinärmedizin nach dem 1. Semester anhand des Erfolges einführender und grundlegender Lehrveranstaltungen,
- die Unterteilung des Studiums in zwei Abschnitte (Vorklinik und Klinik),
- die Vermittlung der Lehrinhalte in Pflichtfächern und Wahlfächern mit Schwerpunktbildung,
- die Förderung des systematischen und integrativen Wissenserwerbs durch entsprechende Festlegung der Prüfungsabfolge,
- die Neuregelung der praktischen Diplomprüfungsteile,
- die Zulassung zum klinischen Abschnitt nur nach Ablegung der 1. Diplomprüfung,
- die intensivierete Klinische Propädeutik,
- die Einführung der Klinischen Ausbildung für fortgeschrittene Studierende (Kleingruppen nehmen an klinischer Routine teil),
- die Schaffung eines diplomprüfungsfreien Zeitraumes (7.- 9. Semester) zur integrativen Wissensvermittlung im klinischen Abschnitt,
- die Absolvierung der dem klinischen Abschnitt zugeordneten Praktikumsteile nach Ablegung der Diplomprüfungen,

2) Spezielle Bemerkungen

- **§ 1 (1), Zi. 3 :**
Es erschiene sinnvoll, Zi. 3 ersatzlos zu streichen, da dieses Ziel in Zi. 4 enthalten ist.
- **§ 2 (2):**
Es sollte festgehalten werden, daß die Obergrenze der Gesamtstundenzahl von 270 Wochenstunden exklusive Pflichtpraktikum zu verstehen ist.
- **§ 5 (1), Zi. 1 und § 7 (1), Zi. 1:**
"Allgemeine Zoologie" sollte ersetzt werden durch "Zoologie".
Begründung: Zoologie wird in diesem Fach mit veterinärmedizinischen Schwerpunkten gelehrt, sodaß allgemeines und spezielles Wissen vermittelt wird.

§ 6 (4) und**§ 9 (5) :**

Es sei darauf verwiesen, daß Wahlfächer prüfungsimmanenten Charakter haben sollen und daher die Formulierung "Prüfungen aus den Wahlfächern" u.U. zu Mißverständnissen führt.

- § 7 (2) und § 10 (2) :

Der Begriff "**praktische Kenntnisse**" sollte durch "**praktische Fähigkeiten (Fertigkeiten)**" ersetzt werden.

Begründung: Die Fähigkeit zur Durchführung praktischer Aufgaben sollte im Rahmen der entsprechenden Lehrveranstaltung beurteilt werden, wodurch ein eigener praktischer Prüfungsteil entfallen kann. Die entsprechenden Kenntnisse sollten jedoch aus der theoretischen Prüfung nicht ausgeklammert werden, da die Kenntnis des Methodenspektrums zum Verständnis der betreffenden Wissenschaft erforderlich ist.

- § 8 (3):

Statt "**klinische Ausbildung**" sollte "**Klinische Ausbildung**" als Fachbezeichnung stehen.

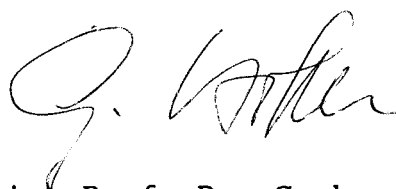
- § 10 (1) , Zi 7:

Das Fach "Hygiene" sollte mit der vollen Bezeichnung geführt werden: "**Hygiene, Tierhaltung und Tierschutz**"

Begründung: Das Fach "Tierschutz" wird im deutschen Studiengesetz Veterinärmedizin nach der Reform enthalten sein und wahrscheinlich auch in den EG-Richtlinien angeführt werden. Es sollte deshalb auch im Österreichischen Gesetz explizit angeführt werden.

3) Zusammenfassende Bewertung:

Der vorliegende Entwurf stellt ein Rahmengesetz dar, das sich in einer Grundstruktur dem EG-Trend zur Schwerpunktsetzung bei Beibehaltung der allgemeinen Approbation anpaßt. Es bietet den erforderlichen Spielraum, um im Rahmen von Studienordnung und Studienplan das in der Reformkommission erarbeitete und von der Studienkommission einstimmig gebilligte Curriculum zu gestalten und den nationalen und internationalen Erfordernissen anzupassen.



O. Univ. Prof. Dr. Gerhard Hofecker
Vorsitzender